

Auf Grund § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde am 17. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung vom 17. Oktober 2017
zur Änderung der**

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom 12. April 2011**

Artikel 1

§ 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 39
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs.1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

Artikel 2

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,50 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,22 €/Jahr.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,50 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 3

§ 44 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

**§ 44
Vorauszahlungen**

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Empfingen, den 18. Oktober 2017.

gez.

S c h i n d l e r
- Bürgermeister -

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Empfingen, den 18. Oktober 2017

gez.

S c h i n d l e r
- Bürgermeister -